

Entgeltumwandlung: Arbeitgebern drohen Klagen

Von Ass. jur. Andrea Mohr

Erleidet ein Arbeitnehmer bei der Kündigung einer aus dem eigenen Lohn finanzierten betrieblichen Lebensversicherung einen Verlust, so muss hierfür der Arbeitgeber geradestehen. Die Richter am Landesarbeitsgericht München (Az. 4 Sa 1152/06) sind der Ansicht, dass der Arbeitgeber sogar dann haftet, wenn er den Arbeitnehmer vor Abschluss des Vertrags darauf hingewiesen hat, dass er die zu Beginn eingezahlten Beträge bei einer Kündigung weitgehend verliert.

Im entschiedenen Fall geht es um eine der seit 2002 staatlich geförderten Betriebsrenten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, dass ein Teil des Brutto-Gehalts in einen Altersversorgungsvertrag eingezahlt wird. (sog. Entgeltumwandlung).

Arbeitgeber sind verpflichtet, solche Verträge anzubieten. Bei solchen Verträgen fallen üblicherweise hohe Provisionen an. Die Vermittlungsprovision ist entweder auf einen Schlag fällig oder wird auf fünf Jahre gestreckt. Dieser Umstand führt dazu, dass sich in den ersten Jahren auf dem Konto des Arbeitnehmers keine großen Summen ansammeln.

Im konkreten Fall hatte eine junge Autoverkäuferin über 35 Monate jeweils 178 € in einen geförderten Vertrag einbezahlt; insgesamt also 6.230 €. Nachdem das Arbeitsverhältnis beendet war, wurde auch die Versicherung stillgelegt. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Rückkaufswert lediglich 639 €. Nach Auskunft der Versicherung wurden von der Differenz Provision und Verwaltungskosten beglichen. Die Arbeitnehmerin wollte die Differenz von ihrem Arbeitgeber ersetzt haben und bekam vor dem Landesarbeitsgericht Recht.

Da der Arbeitgeber die Versicherung angeboten habe, hafte er gegenüber seinen Arbeitnehmern darauf, dass das „Gebot der Wertgleichheit“ eingehalten werde. Das bedeute, dass dem Arbeitnehmer auch in der Ansparphase so viel zustehen muss, wie er einbezahlt hat. Die Kosten für Provision und Verwaltung müssten daher auf mindestens zehn Jahre gestreckt werden.

Für weitere Informationen rund um das Thema Arbeitsrecht finden Sie unter www.vsrw.de